

Klare Position des DSB

zum Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission vom 18. November 2015 für die Europäische Feuerwaffenrichtlinie (91/477 EWG)

Der DSB bezieht Position zu den geplanten Änderungen an der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie. Geplante Änderungen sind unter anderem:

- Zeitliche Begrenzung der WBK
- medizinische Untersuchung für Erstanträge und Verlängerungen
- Auflagen für Verbeitung von schussunfähig gemachten Waffen

Mehr Informationen in dem Artikel des DSB

In diesem Beitrag gibt es auch Online Petitionen und Meinungsumfragen. Macht mit, nur so kann man gemeinsam was bewegen.

Schiesstandabnahmen – Einspruch SSV

WSB und DSB empfehlen, bei einer von der zuständigen Behörde angesetzten Regelüberprüfung unter Beteiligung eines Schießstandsachverständigen (SSV) umgehend zwar den Termin zu

bestätigen, die Beteiligung eines SSV jedoch abzulehnen.

Eine entsprechende Vorlage für den Widerspruch findet Ihr im Anhang des Artikels. Gemäß der aktuellen Waffenverordnung ist ein SSV nur erforderlich, wenn bedenken gegen eine ordnungsgemäße Schießstätte besteht, bzw. umfangreiche Umbauarbeiten durchgeführt wurden. Im Zweifelsfall kann die Behörde auf einen SSV bestehen.

Musteranschreiben – Einspruch SSV

Schreiben MinDir Hammel

Neuregelung für Überprüfung von Schießstätten DSB 05.01.2015

Neuregelungen für Überprüfung von Schießstätten

Am 1. Januar 2015 ist die Neuregelung des Paragraphen 12 Absatz 4 Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV), wer künftig als „anerkannter Schießstandsachverständiger“ anzusehen ist, in Kraft getreten.

Hiernach sind als anerkannte Schießstandsachverständige im Sinne von § 12 Abs. 1 AWaffV nur noch

1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ und
2. auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als

Schießstandsachverständige ausgebildete Personen anzusehen.

In der Bundesrepublik gibt es derzeit 47 Sachverständige gemäß Nr. 1, davon etwa 30 öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige in Bayern; wie viele Sachverständige es gemäß Nr. 2 gibt ist nicht bekannt.

Diese Änderung aus dem Jahr 2008, zu der die betroffenen Verbände nicht angehört worden sind, sollte zunächst am 1. Januar 2013 in Kraft treten, jedoch war diese Frist vom Bundesministerium des Innern (BMI) verlängert worden, weil sich zum einen gezeigt hatte, dass die bisherigen anerkannten Schießstandsachverständigen nicht bereit waren, sich der Prozedur einer öffentlichen Bestellung bei den zuständigen Industrie- und Handelskammern zu unterziehen, und zum anderen den Verbänden Zeit zu gewähren, eine qualitative gleichwertige Alternative zur öffentlichen Bestellung zu entwickeln.

Die vom BMI geforderte Einigkeit der betroffenen Verbände ist – wie hinlänglich bekannt ist – an dem Verhalten der Verbandsvertreter eines Schießstandsachverständigenverbandes gescheitert. Die Verbände hatten in der Vergangenheit und haben auch heute keine Möglichkeiten, den bisherigen anerkannten Schießstandsachverständigen eine öffentliche Bestellung und Vereidigung vorzuschreiben.

Rechtliche Regelungen

Für die Schützenvereine als Schießstandbetreiber gelten für die Überprüfungen von Schießstätten die Regelungen des § 12 Abs. 1 AWaffV. Hiernach sind Schießstätten

1. vor ihrer ersten Inbetriebnahme und
2. in regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren, wenn mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, sowie
3. in regelmäßigen Abständen von mindestens sechs Jahren, wenn mit erlaubnisfreien Schusswaffen geschossen wird, ferner
4. falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen

schießtechnischen Einrichtungen bestehen, hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. Die Anforderungen ergeben sich aus den Schießstandrichtlinien vom 23. Juli 2012 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 23. Juli 2012).

Diese Richtlinien werden derzeit von einer beim Deutschen Olympischen Sportbund eingerichteten Arbeitsgruppe überprüft. Die Regelung zu Nr. 1 gilt nicht nur für die erstmalige Inbetriebnahme einer (neuen) Schießstätte, sie ist vielmehr besonders wichtig für die bei Bundesligawettkämpfen zum Beispiel in Turnhallen jeweils anlassbezogen aufgebauten Schießstände.

Es muss geprüft werden, ob eine derartige Anlage als „ortsveränderliche Schießstätte“ anzusehen ist, für die nach § 27 Abs. 1 Satz 5 Waffengesetz (WaffG) eine einmalige – bundesweit geltende – Erlaubnis der zuständigen Behörde vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend ist. Jede weitere Aufstellung der Anlage kann sodann ohne erneute behördliche Überprüfung erfolgen.

Hinsichtlich der Regelüberprüfungen gibt es keine starren Fristen, so dass im Einzelfall auch andere Zeiten möglich sein können. Darüber hinaus kann die Behörde bei Zweifeln an dem sicherheitstechnisch ordnungsgemäßen Zustand eine (Sonder-) Überprüfung der Schießstätte vornehmen; dies liegt in ihrem Ermessen („kann“), das heißt, die Behörde muss prüfen, ob sie überhaupt etwas unternehmen muss und welche Überprüfungsmaßnahmen sie einleiten will. Die Zweifel muss die Behörde dem Schießstandbetreiber darlegen, sie muss ebenfalls darlegen, welche Gründe sie für welche zu treffenden Maßnahmen hat.

Überprüfung durch Behörde

Die Überprüfung muss von der „zuständigen Behörde“ vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei um eine staatliche Aufgabe, die von den Bediensteten der Behörde durchzuführen sind und für die entsprechend den landesgesetzlichen Regelungen auch Gebühren erhoben werden können (z.B. in Nordrhein-Westfalen 50 bis 160 Euro).

Wie die Behörde diese Überprüfungen vornimmt, steht in ihrem Ermessen zur Erfüllung der ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben. Hierbei kann sie sich – was dem Regelfall entsprechen dürfte – eigener Bediensteter oder auch behördenfremder Hilfspersonen bedienen. Der Schießstandbetreiber selbst ist allein nach § 39 WaffG verpflichtet, die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Vertretern der Behörde den Zutritt zur Schießstätte zu gestatten, damit die erforderliche Überprüfung vorgenommen werden kann. Er selbst ist nicht verpflichtet, einen Schießstandsachverständigen für diese behördliche Überprüfung zu beauftragen und hinzuzuziehen.

In dem oben aufgeführten Fall der Nr. 4 hat die Behörde die Auswahlentscheidung, ob sie selbst eine Sonderüberprüfung durchführen will, oder ob sie vom Schießstandbetreiber (Erlaubnisinhaber) die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangt. Allein in dieser Fallkonstellation kann die Behörde die ihr obliegende Prüfungsverpflichtung abwenden und auf den Betreiber übertragen; dieser ist dann verpflichtet, selbst einen Schießstandsachverständigen mit der Begutachtung zu beauftragen. Lediglich in diesem Fall gilt dann die Neuregelung des § 12 Abs. 4 AWaffV, das heißt, der Betreiber muss einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beauftragen. Der Verordnungsgeber hat für diesen Fall ausdrücklich vorgesehen (§ 12 Abs. 1 Satz 5 AWaffV), dass die Kosten hierfür vom Erlaubnisinhaber zu tragen sind; daneben fallen natürlich noch die behördlichen Verwaltungsgebühren an.

Stellungnahme BMI

Das BMI hat auf diese Überprüfungsregelung in seinem Schreiben vom 17. Dezember 2014 an die Verbände ausdrücklich hingewiesen und beispielhaft aufgeführt, dass sich Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand ergeben können „nach umfangreichen Umbauten, Hinzukommen neuer Schießdisziplinen o.ä.“. Dies zeigt auf, dass nicht jede geringfügige Änderung zu Zweifel im Sinne der gesetzlichen Regelung Anlass gibt, sondern vielmehr nur wesentliche Eingriffe in die Schießstättensubstanz geeignet sind, (begründbare) Zweifel auszulösen.

Zu den ortsveränderlichen (mobilen) Schießstätten führt das BMI aus, dass bei der Abnahme nur dann ein Schießstandsachverständiger einzuschalten ist, wenn von der Abweichungsklausel 1.6 Schießstandrichtlinien Gebrauch gemacht werden soll.

„Polizeiliche“ und „militärische“ Schießstandsachverständige

Rechtliche Zweifel ergeben sich hinsichtlich der Regelung des § 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV, nach der als anerkannte Schießstandsachverständige auch auf der Basis polizeilicher und militärischer Regelung ausgebildete Personen gelten. Deren Aufgabenbereich ist von der Intention des Verordnungsgebers (BMI) begrenzt auf den dienstlichen, polizeilichen oder militärischen Bereich. Die Ausbildung erfolgte nicht nach Maßgabe der für den zivilen Bereich geltenden Schießstandrichtlinien, sondern allein unter der dienstlichen Zweckbestimmung erlassenen Regelungen. Eine Tätigkeit für den zivilen Bereich der sport- und jagdlich genutzten Schießstätten scheidet daher aus. Wollen diese Sachverständigen außerdienstlich (selbständig) tätig werden, benötigen sie zusätzlich – wie allen anderen Sachverständigen auch – die entsprechende Qualifikation, das heißt, sie müssen jetzt auch öffentlich bestellt und vereidigt sein. Dies hat das BMI in einem Erlass vom 3. September 2008 ausdrücklich festgestellt.

Ausblick

Die neue Rechtslage wirft viele Fragen auf, was zunächst zu Unsicherheit nicht nur bei den Betreibern, sondern möglicherweise auch bei Behörden führen kann. Es ist daher erforderlich, die Überprüfungsregelungen des § 12 AWaffV mit Augenmaß anzuwenden und mit den zuständigen Behörden zu Regelungen zu finden, die eine weitere Durchführung des Schießsports und des Traditionsschießens (zum Beispiel Vogelschießen) ermöglicht.

Die Neuregelung darf nicht dazu führen, dass es durch die Hintertür zu einer Beschränkung des Schießsports, insbesondere durch hohe

Kostenbelastungen der Vereine kommt. Im Interesse des Schießsports wird der Deutsche Schützenbund die Auswirkungen der Neuregelung sorgfältig beobachten und weiterhin das Ziel verfolgen, den bisherigen zuverlässigen und fachlich kompetenten „anerkannten Schießstandsachverständigen“ ebenfalls zu den gesetzlichen Überprüfungen zuzulassen.

Der DSB bittet daher die ihm angeschlossenen Vereine um Mitteilung, wenn sich nunmehr konkrete Probleme ergeben, die zu einer Beeinträchtigung der Ausübung des Schießsports führen.

Beitrag: Jürgen Kohlheim

Schießstandrichtlinie

Die Weiterentwicklung der technischen Richtlinie für Schießstände, deren Erstellung nach AWaffV obliegt zur Zeit noch dem Bundesinnenministerium. Dieses Ministerium plant diese Aufgabe an den deutschen Olympischen Sportbund zu übergeben. Der DOSB soll die weitere Arbeit an den Schießstandrichtlinien koordinieren. Dazu sollen neben Vertretern von Schießstandsachverständigen und der Bundespolizei auch Sachkundige Vertreter von Sportschützen & Jägern angehört werden. Auch ist die Einbindung von Verbänden anscheinend vorgesehen. Im ersten Schritt sollen einige Fehler berichtigt werden. Folgend soll die Schießstandrichtlinie an die künftige Entwicklung der Waffen- und Munitionstechnik angepasst werden. Zudem sollen auch Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung von Schießstandsachverständigen erarbeitet werden.

Zur Zeit bestimmt die AWaffV, dass ab 01.01.2015 nur noch öffentlich bestellte und vereidigte (öbuv) Schießstandsachverständige die Überprüfungen an der Schießstätte vornehmen dürfen. Diese müssen für das entsprechende Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ ausgebildet sein. Damit dürften die bisher von DSB geschulten „anerkannten Schießstandsachverständigen“ nicht mehr genügen. Das witzige daran: In Deutschland gibt es zur Zeit ca. 40 öbuv Schießstandsachverständige. Dazu zählen auch die Personen, die unter eine bayrische Sonderregelung fallen. Aufgrund dieser Tatsache tritt der DSB dafür ein, dass die AWaffV diesbezüglich geändert werden muss da es zu massiven Engpässen bei den Abnahmen kommt. Mehr Info's dazu in der „Deutschen Schützenzeitung, Heft 6 2014“ – sowie noch in der nächsten Ausgabe.

Schießstandabnahmen

Wie auf der gestrigen Versammlung besprochen, folgend noch ein Link zur Homepage des Verband unabhängiger Schießstandabhängiger.

Homepage des VuS

Auf der Homepage könnt Ihr im Adressverzeichnis alle Sachverständigen im Verband, sortiert nach Postleitzahlen anzeigen lassen. Oder Ihr benutzt den folgenden Link, um direkt zum Adressverzeichnis zu gelangen.